



Sonderpädagogischer Schulzweckverband Dielsdorf

Kronenstrasse 10 • Postfach 170 • 8157 Dielsdorf

Statuten Zweckverband „Sonderpädagogischer Schulzweckverband Dielsdorf“

1 Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

¹ Die folgenden für die schulischen Belange zuständigen Gemeinden bilden unter dem Namen „Sonderpädagogischer Schulzweckverband Dielsdorf“ (nachfolgend Schulzweckverband genannt) auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

- Primarschulgemeinde Bachs
- Primarschulgemeinde Boppelsen
- Politische Gemeinde Buchs
- Politische Gemeinde Dällikon
- Primarschulgemeinde Dänikon-Hüttikon
- Primarschulgemeinde Dielsdorf
- Primarschulgemeinde Neerach
- Primarschulgemeinde Niederglatt
- Politische Gemeinde Niederhasli
- Politische Gemeinde Oberglatt
- Politische Gemeinde Otelfingen
- Primarschulgemeinde Regensberg
- Primarschulgemeinde Rümlang
- Primarschulgemeinde Stadel
- Primarschulgemeinde Steinmaur
- Primarschulgemeinde Weiach
- Vereinigte Schulgemeinde Wehntal
- Sekundarschulgemeinde Dielsdorf
- Sekundarschulgemeinde Niederhasli-Niederglatt-Hofstetten
- Sekundarschulgemeinde Otelfingen¹
- Sekundarschulgemeinde Rümlang-Oberglatt
- Sekundarschulgemeinde Stadel

²Der Zweckverband hat seinen Sitz in Dielsdorf.

¹ Redaktionelle Änderung gemäss RRB Nr. 975/2018: Ersetzung von «Sekundarschulgemeinde Otelfingen» durch «*Sekundarschulgemeinde Unteres Furttal*»

Art. 2 Zweck

¹Der Schulzweckverband bezweckt die Organisation und Durchführung der sonderpädagogischen Aufgaben in den Verbandsgemeinden in folgenden Bereichen:

1. Schulpsychologie;
2. Logopädie;
3. Psychomotorik;
4. Sonderschulung.

²Der Schulzweckverband kann unter Beachtung der Bestimmungen dieser Statuten weitere Einrichtungen und Dienste schaffen, um die Kernaufgabe gemäss Abs. 1 und die unter den Verbandszweck fallenden untergeordneten Aufgaben für die Verbandsgemeinden oder vertraglich angeschlossene Gemeinden zu besorgen.

Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.

2 Organisation

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 Organe

Die Organe des Zweckverbands sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;
2. die Verbandsgemeinden;
3. die Delegiertenversammlung;
4. der Verbandsvorstand;
5. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

Art. 5 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Verbandsvorstands und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 6 Zeichnungsberechtigung

¹Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident oder die Präsidentin und die Sekretariatsleitung bzw. deren Stellvertretung gemeinsam.

²Der Vorstandsvorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 7 Publikation und Information

¹Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor.

²Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

³Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

2.2 Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes

2.2.1 Allgemeines

Art. 8 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Zweckverbands.

Art. 9 Verfahren

¹Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Der Vorstandsvorstand verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

²Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen und die Mehrheit der Verbandsgemeinden auf sich vereinigt

Art. 10 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbands stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen;
2. die Ergreifung des fakultativen Referendums;
3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands;
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 1 000 000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 200 000.

2.2.2 Volksinitiative

Art. 11 Volksinitiative

¹Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

²Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

³Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 1 500 Stimmberechtigten unterstützt wird.

2.2.3 Fakultatives Referendum

Art. 12 Beschlüsse der Delegiertenversammlung

Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung,

1. wenn 500 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses der Delegiertenversammlung beim Verbandsvorstand das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen (Volksreferendum);
2. wenn ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung ein solches Begehren stellt (Delegiertenreferendum).

Art. 13 Ausschluss des Referendums

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

1. die Festsetzung des Budgets;
2. die Genehmigung der Jahresrechnung;
3. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben;
4. Anträge an die Verbandsgemeinden;
5. die Wahlen;
6. ablehnende Beschlüsse, ausgenommen abgelehnte Volksinitiativen;
7. Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen und von Vorstössen der Delegierten.

2.3 Die Verbandsgemeinden

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der Verbandsgemeinden

¹Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;
3. die Auflösung des Zweckverbands.

²Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt das Gemeindeparlament oder in Versammlungsgemeinden der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht des Verbandsvorstands aus.

Art. 15 Beschlussfassung

¹Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

²Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;
2. die Grundzüge der Finanzierung;
3. Austritt und Auflösung;
4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.

2.4 Delegiertenversammlung

Art. 16 Zusammensetzung

¹Die Delegiertenversammlung setzt sich aus Delegierten der Verbandsgemeinden zusammen.

Die Vertretung richtet sich nach der Anzahl der am 15. September in den öffentlichen Volksschulen der Verbandsgemeinden unterrichteten Schülerinnen und Schüler (SuS) im nachstehenden Verhältnis:

- bis 400 SuS 1 Delegierte oder 1 Delegierter;
- 401 - 800 SuS 2 Delegierte;
- 801 - 1 200 SuS 3 Delegierte;
- über 1 200 SuS 4 Delegierte.

²Die Gemeindevorstände bestimmen die Delegierten, wobei mindestens ein Mitglied der abordnenden Schulpflege angehören muss.

Art. 17 Konstituierung

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz der bisherigen Präsidentin oder des bisherigen Präsidenten. Sie wählt:

1. die Präsidentin oder den Präsidenten, wobei diese Funktion gleichzeitig im Verbandsvorstand ausgeübt wird;
2. die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten, wobei diese Funktion gleichzeitig im Verbandsvorstand ausgeübt wird;
3. die Stimmenzählerinnen oder Stimmenzähler.

Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen

Die Delegierten legen ihre Interessenbindungen offen. Der Organisationserlass regelt die Einzelheiten, insbesondere Form und Gegenstand der Offenlegung der Interessenbindungen.

Art. 19 Kompetenzen

Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. die Oberaufsicht über den Zweckverband;
2. die Festlegung der strategischen Ausrichtung, insbesondere auch der Entscheid über die Schaffung weiterer oder die Auflösung bisheriger Einrichtungen und Dienste zur Erfüllung des Verbandszwecks;
3. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;
4. Erlasse von grundlegender Bedeutung;
5. ihren Organisationserlass;
6. die Wahl der übrigen Mitglieder des Verbandsvorstands, die nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen, mit Ausnahme von Präsidium und Vizepräsidium
7. die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und der übrigen Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
8. die Beschlussfassung über Anträge des Verbandsvorstands zu Initiativen;
9. die Festsetzung des Budgets;
10. die Genehmigung der Jahresrechnung;
11. die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan;
12. die Kenntnisnahme vom Geschäftsbericht;
13. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 1 000 000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 200 000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Verbandsvorstand zuständig ist;
14. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst bewilligt hat oder die die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben;

15. die Beschlussfassung über die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens;
16. die Beschlussfassung über Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens;
17. die Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane;
18. die Beschlussfassung über andere Geschäfte, die der Vorstand aus besonderen Gründen der Delegiertenversammlung unterbreitet.

Art. 20 Vorsitz und Sekretariat

¹Die Präsidentin oder der Präsident oder die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Zweckverbands leitet die Delegiertenversammlung.

²Die Sekretariatsleitung führt das Sekretariat des Zweckverbands.

Art. 21 Einberufung

¹Der Vorstand beruft die Delegiertenversammlung bei Bedarf, in der Regel jedoch mindestens zweimal pro Jahr ein.

²Mindestens ein Viertel der Delegierten kann unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände und mit Begründung die Einberufung der Delegiertenversammlung verlangen.

³Die Delegiertenversammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 21 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände samt zugehöriger Begründungen den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

Art. 22 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe

¹Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden vertreten ist.

²Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag des Vorstands. Die Delegierten können zu den Anträgen des Vorstands Änderungsanträge stellen.

³Die Mitglieder des Vorstands, die nicht der Delegiertenversammlung angehören, nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil und haben ein Antragsrecht.

Art. 23 Wahlen und Abstimmungen

¹In der Delegiertenversammlung erfolgen Wahlen und Abstimmungen in der Regel offen. Auf Verlangen von einem Viertel der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.

²Bei Wahlen gilt im ersten und zweiten Wahlgang das absolute Mehr, beim dritten Wahlgang das relative Mehr der Stimmen.

³Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der Stimmen. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit trifft sie oder er den Stichentscheid.

Art. 24 Öffentlichkeit der Verhandlungen

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

Art. 25 Anfragerecht der Delegierten

¹Jede und jeder Delegierte kann Anfragen zu Angelegenheiten des Zweckverbands einreichen und deren Beantwortung in der Delegiertenversammlung verlangen.

²Die Anfrage ist spätestens 15 Tage vor der Delegiertenversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen und wird von diesem spätestens einen Tag vor der Delegiertenversammlung schriftlich beantwortet.

³In der Delegiertenversammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Der oder die anfragende Delegierte kann zur Antwort Stellung nehmen.

⁴Eine Diskussion findet statt, wenn eine Delegierte oder ein Delegierter sie verlangt.

2.5 Verbandsvorstand

Art. 26 Zusammensetzung

Der Verbandsvorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums selbst.

Art. 27 Offenlegung der Interessenbindungen

Die Mitglieder des Verbandsvorstands legen ihre Interessenbindungen offen. Der Organisationserlass regelt die Einzelheiten, insbesondere Form und Gegenstand der Offenlegung der Interessenbindungen.

Art. 28 Allgemeine Befugnisse

¹Dem Verbandsvorstand stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;
2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;
3. die Beratung von und Antragsstellung zu Geschäften in der Zuständigkeit der Delegiertenversammlung;
4. Erlasse, die nicht in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen;
5. die Ernennung der Stellenleiterin oder des Stellenleiters für jene Ressorts mit Stellenleitung;
6. die Ernennung der Sekretariatsleitung;
7. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
8. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht an anderes Organ zuständig ist;

9. das Recht, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben deren Beschlüssen der Urnenabstimmung zu unterbreiten;

²Dem Verbandsvorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
3. die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
4. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;
5. das Handeln für den Verband nach aussen;
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
7. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.

Art. 29 Finanzbefugnisse

¹Dem Verbandsvorstand stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Delegiertenversammlung;
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;
4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50 000 und bis insgesamt Fr. 100 000 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20 000 und bis insgesamt Fr. 50 000 pro Jahr.

²Dem Verbandsvorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. gebundene Ausgaben;
3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 150 000 und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50 000;
4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben;

Art. 30 Aufgabendelegation

¹Der Verbandsvorstand kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder, an seine Ausschüsse oder an Angestellte zur selbständigen Erledigung delegieren.

²Er regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse, die er an seine Mitglieder und Ausschüsse und an Angestellte delegiert, in einem Erlass.

Art. 31 Einberufung und Teilnahme

¹Der Vorstand tritt auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten und auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

²Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens vier Wochentage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

³An den Sitzungen des Vorstandes nimmt je eine Personalvertretung aus den verschiedenen Ressorts mit beratender Stimme teil, wo vorhanden die fachliche Leitung. Das Teilnahmerecht kann für einzelne Beratungsgegenstände ausgeschlossen werden.

⁴Der Vorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Art. 32 Beschlussfassung

¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

2.6 Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 33 Zusammensetzung

¹Die Rechnungsprüfungskommission besteht einschliesslich des Präsidiums aus drei Mitgliedern. Sie wird von der Delegiertenversammlung gewählt.

²Es steht der Delegiertenversammlung frei, stattdessen eine bestehende Rechnungsprüfungskommission einer Verbandsgemeinde zu wählen.

Art. 34 Aufgaben (RPK)

¹Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden, an die Delegiertenversammlung und an die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

²Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

³Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 35 Beschlussfassung

¹Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. 36 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

¹Mit den Anträgen legt der Verbandsvorstand der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.

²Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

Art. 37 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung und die übrigen Geschäfte in der Regel innert 20 Tagen ab Erhalt der Unterlagen.

2.7 Prüfstelle

Art. 38 Aufgaben der Prüfstelle

¹Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

²Sie erstattet dem Verbandsvorstand, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Art. 39 Einsetzung der Prüfstelle

¹Verfügt die RPK über die vom kantonalen Recht und von Abs. 3 geforderte notwendige Unabhängigkeit und Fachkunde, nimmt sie die Aufgabe der Prüfstelle wahr.

²Andernfalls bestimmen Verbandsvorstand und RPK mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

³Die für die Prüfungsleitung notwendige Fachkunde erfüllt eine Person, die

- a. eine Ausbildung gemäss Art. 4 des Bundesgesetzes über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren abgeschlossen hat oder
- b. über den Kantonalen Fachausweis Öffentliche Finanzen und Steuern verfügt.

3 Personal und Arbeitsvergaben

Art. 40 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Zweckverbands gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses des Verbandsvorstands.

Art. 41 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

4 Verbandshaushalt

Art. 42 Finanzhaushalt

¹Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

²Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert der Verbandsvorstand den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen.

³Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 43 Finanzierung der Betriebskosten

¹Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands werden von den Verbandsgemeinden getragen.

²Für die Beitragserhebung sind folgende Grundsätze massgebend:

1. Die Verbandsgemeinden können nur für jene Bereiche zu finanziellen Leistungen verpflichtet werden, die von ihnen in Anspruch genommen werden;
2. Die Beiträge der Verbandsgemeinden richten sich grundsätzlich nach dem Umfang der Inanspruchnahme;
3. Unabhängig von der Inanspruchnahme bezahlen die Verbandsgemeinden die Verwaltungskosten und den Sockelbeitrag an die Leistungen des Schulpsychologischen Beratungsdienstes; die Aufteilung erfolgt im Verhältnis der am 15. September in den öffentlichen Volksschulen der Verbandsgemeinden unterrichteten Schülerinnen und Schüler;
4. Leistungen an vertraglich angeschlossene Gemeinden und Dritte werden nach Inanspruchnahme zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags verrechnet.
5. Ein allfälliger Überschuss wird nach dem Schlüssel gemäss Ziff. 2 bzw. 3 verteilt.

Art. 44 Finanzierung der Investitionen

¹Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren. Die Gemeinden leisten ihre Darlehen einzeln oder gemeinsam.

²Darlehen einzelner Gemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.

³Mit der Bewilligung neuer Ausgaben für Investitionen, die durch das zuständige Verbandsorgan erfolgt, können die Verbandsgemeinden zur Gewährung von gemeinsamen Darlehen verpflichtet werden. Diese Darlehen leisten die Verbandsgemeinden im Verhältnis nach Art. 43, Abs. 2, Ziffer 3.

Art. 45 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse

¹Die Verbandsgemeinden sind im Verhältnis gemäss Art. 43, Abs. 2, Ziffer 3 am Eigentum des Zweckverbandes beteiligt.

²Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

Art. 46 Haftung

¹Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Verbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.

²Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis nach Art. 43, Abs. 2, Ziffer 3.

5 Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 47 Aufsicht

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 48 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

¹Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder Rekurs bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

²Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen des Verbandsvorstands, der Geschäftsleitung oder von anderen Angestellten kann beim Verbandsvorstand Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Verbandsvorstands kann Rekurs erhoben werden.

³Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 49 Austritt

¹Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren, frühestens aber fünf Jahre nach dem Eintritt auf das Ende eines Schuljahres aus dem Verband austreten. Der Vorstand kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

²Die Beteiligung der austretenden Gemeinde an einem allfällig gebildeten Eigenkapital des Zweckverbands wird auf den Austrittszeitpunkt zu 100 % in ein zinsfreies Darlehen umgewandelt, das wie die übrigen Darlehen innert maximal zehn Jahren zurückzuzahlen ist.

³Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 50 Auflösung

¹Die Auflösung des Zweckverbands ist mit Zustimmung der Mehrheit aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.

²Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach Massgabe der von den einzelnen Gemeinden in den letzten drei Jahren geleisteten Beiträge.

7 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 51 Einführung eigener Haushalt

¹Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2019 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

²Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

Art. 52 Inkrafttreten

¹Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

²Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

³Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 10. März 2010 aufgehoben.

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden:

- Primarschulgemeinde Bachs	am 07.12.2017
- Primarschulgemeinde Boppelsen	am 07.12.2017
- Politische Gemeinde Buchs	am 07.12.2017
- Politische Gemeinde Dällikon	am 12.12.2017
- Primarschulgemeinde Dänikon-Hüttikon	am 13.12.2017
- Primarschulgemeinde Dielsdorf	am 06.12.2017
- Primarschulgemeinde Neerach	am 04.12.2017
- Primarschulgemeinde Niederglatt	am 08.12.2017
- Politische Gemeinde Niederhasli	am 12.12.2017
- Politische Gemeinde Oberglatt	am 07.12.2017
- Politische Gemeinde Otelfingen	am 04.12.2017
- Primarschulgemeinde Regensberg	am 14.12.2017
- Primarschulgemeinde Rümlang	am 30.11.2017
- Primarschulgemeinde Stadel	am 07.12.2017
- Primarschulgemeinde Steinmaur	am 07.12.2017
- Primarschulgemeinde Weiach	am 30.11.2017
- Vereinigte Schulgemeinde Wehntal	am 29.11.2017
- Sekundarschulgemeinde Dielsdorf	am 12.12.2017
- Sekundarschulgemeinde Niederhasli-Niederglatt-Hofstetten	am 06.12.2017
- Sekundarschulgemeinde Otelfingen	am 30.11.2017
- Sekundarschulgemeinde Rümlang-Oberglatt	am 30.11.2017
- Sekundarschulgemeinde Stadel	am 13.12.2017

Die Präsidentin:

Yvonne Bopp Boller

Die Sekretärin:

Rosmarie Widmer

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

Durch den Regierungsrat am 24. Oktober 2018 mit Beschluss Nr. 975 genehmigt.